

Vorhaben	:	INTERIMSSCHULE SEK.SCHULE „STADTMITTE“ 06712 Zeitz
Bauort	:	Schützenplatz 06712 ZEITZ
Bauherr	:	Stadt Zeitz – FB TE ZZ, Altmarkt 1, 06712 Zeitz



BRANDSCHUTZ-KONZEPT



HINSICHTLICH DES BRANDSCHUTZES GEPRÜFT

Einordnung in die Gebäudeklasse nach § 2 (3)	In Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. SA 2025-002
Gebäudeklasse 1	Trünzigt, den 10.11.2025 Unterschrift:
Gebäudeklasse 2	
Gebäudeklasse 3	
Gebäudeklasse 4	
Gebäudeklasse 5	
Sonderbau nach § (4)	13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,

Grundlage der Bearbeitung / Entwurfsverfasser

Jp-bauplanung Dipl.-Ing. Jan Roser, Neumarkt 1, 06712 Zeitz

Bearbeitung Brandschutzkonzept

Listen-Nummer nach §65 BauO LSA

51-07-NB

Tectum Plankonzept GmbH
Berliner Straße 40
07545 Gera

Christel Mayer
Vollersdorfer Straße 27, 07548 Gera

Dipl.-Ing. (TU) Andreas Welsch
Vollersdorfer Straße 27, 07548 Gera
Tel.: 036608/92762 Fax: 036608/20522
e-mail: WelschArchitekten@GMX.de

Erstausfertigung	21.02.2025	15 Seiten 6 Anlagen	ungültig
Index A	07.10.2025	15 Seiten 6 Anlagen	Gegenstand Index A: - geänderte Lageeinordnung - auf Veranlassung des Bauherrn wurden die Rettungswege in den beiden Verbindern gespiegelt. Diese Änderung ist in den Bauantragszeichnungen noch nicht enthalten.
Index			

Das Brandschutzkonzept ist zu prüfen, nach §65 BauO LSA.

Zur Ausführung freigegeben nach Vorlage und unter Beachtung der Baugenehmigung.

Für alle neuen, brandschutztechnisch relevanten, Einbauten und Materialien sind Zertifikate und Fachunternehmererklärungen einzuholen.

Lage

Die Sekundarschule III in Zeitz soll saniert werden, für die Bauzeit wird ein Interimsgebäude benötigt.
Ein Parkplatz in der Innenstadt, unweit der Schule, soll als Standort genutzt werden.



3 Zuwegungen vom Schützenplatz aus, sollen den fußläufigen Zugang, das Parken und den Fahrverkehr auch für Rettungskräfte sichern.

Planung, Gebäudegeometrie und Bauweise

Errichtet werden soll eine erdgeschossige Interimsschule, gegliedert in 3 parallel angeordnete, flächengleiche Gebäudeteile im Abstand von 6m, zusammengefügt über 2 jeweils mittig angeordnete Verbinden.

Das eingeschossige, nicht unterkellerte Gebäude mit Flachdach soll aus vorgefertigten, Raumcontainern bestehen, die auf einer Ebene höhengleich die Schulnutzung beherbergen.

Da hierbei geschlossene Raumcontainer aneinandergereiht werden, stoßen die Innenwände der Räume als Doppelwände aneinander.

Die Interimsschule soll von 350 Schüler (unter 18 Jahre) und 21 Mitarbeiter genutzt werden.

Dazu wird auftragsgemäß das Brandschutzkonzept zum Bauantrag erarbeitet.

Maximale Gebäudeausdehnung 57,04 m x 55,87 m

BAURECHTLICHE EINORDNUNG

nach BauO LSA § 2 Abs. 3 und 4

Gebäudeklasse Gebäudeklasse **3 S**

BauO LSA § 2 (3) ...

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,

5. Gebäudeklasse 5: sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich und zulässig ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.

Schulgebäude	Gelände im Mittel – Erdgeschoss		1,11 m < 7,00 m
Bruttogrundfläche der Nutzungseinheiten	3 Gebäudeteile	je	832,21 m ²
	2 Verbinder	je	18,51 m ²
	gesamt :		2.533,65 m ²

Anmerkungen

Das Bauvorhaben wurde auf Kriterien nach §2 (4) Sonderbauten untersucht.

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der Tatbestände nach §2 (4) erfüllen:

Kriterien eines Sonderbaus sind für die zu bearbeitende Nutzung gegeben.

13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Zur Anwendung kommt hierfür zusätzlich die

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (SchulbauR LSA)

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen und Erleichterungen nach § 50 BauO LSA bei der Errichtung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.

Die geplante Schulnutzung dient einer Sekundarschule, die 350 Schüler sind keine Erwachsenen.

Richtlinien, die bei der Ausführung des Bauvorhabens anzuwenden sind

jeweils in der zum Zeitpunkt aktuellen, verfügbaren Fassung

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR)

Richtlinien / Quellen DVGW-Arbeitsblatt 405
DIN 4102

Definition der Schutzziele

BauO LSA § 14 Brandschutz, Brandschutzanforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Personenschutz

Der Personenschutz ist oberstes Ziel des Brandschutzes. Erst wenn sämtliche Gefahren für den Menschen ausgeschlossen werden können, wird der Schutz von Sachwerten verfolgt.

Der Personenschutz beschreibt den Schutz von Leben und Gesundheit von Personen im betroffenen Gebäude und dessen Umgebung. Flucht- und Rettungswege, Treppenträume und Entrauchungsmöglichkeiten sind Einzelmaßnahmen des baulichen Brandschutzes, die Leben retten können.

Sachwertschutz

Eine wirksame Brandbekämpfung durch die Feuerwehr ist für den Sachschutz notwendig. Die Zugänglichkeiten sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten

Umweltschutz

Durch die Wahl der Baustoffe sollte eine umweltschädigende, luftverschmutzende Rauchbildung eingeschränkt werden (auch Bestandteil des Personenschutzes).

Umweltfreundliche Löschmittel verwenden.

Brandrisikoermittlung

Die Nutzung des Gebäudes entspricht dem Risikoniveau gemäß BauO LSA, erweitert und ergänzt durch die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (SchulbauR LSA).

Das an den allgemeinen Schutzzielen orientierte Brandschutzkonzept für das Bauvorhaben soll folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Vorbeugung der Entstehung eines Brandes
 - > Verwendung geeigneter Baustoffe
- Vorbeugung der Ausbreitung von Feuer
 - > Abschottende Bauteile
 - > Brandfrüherkennung
- Vorbeugung der Ausbreitung von Rauch
 - > Rauchschutzabschlüsse
 - > Entrauchungsmöglichkeiten
- Rettung von Menschen und Tieren
 - > gesicherte Rettungswege als bauliche Rettungswege
 - > Freihaltung der Rettungswege von Brandlasten

Schutzziel muss sein, dass es erst gar nicht zu einem Brandereignis kommt. Wenn es doch passiert, darf sich der Brand nicht unkontrolliert ausbreiten. Im Idealfall wird er auf eine möglichst kleine Brandfläche begrenzt (z.B. durch raumabschließende Bauteile). Ferner müssen eine Selbstrettung und eine Fremdrettung möglich sein. Nachdem die Rettungsmaßnahmen abgeschlossen wurden, müssen Löscharbeiten noch wirksam möglich sein.

Grundsatz dieser Planung ist die Eigenrettung, ausschließlich über bauliche Rettungswege.

Zu beachten ist, dass das Gebäude barrierefrei erreichbar ist, die Rettungswege sind dieser Gegebenheit anzupassen.

Priorität müssen alle Maßnahmen erlangen, die bereits in der Entstehungsphase eines Brandes wirken und eine Gefährdung der Flucht und Rettungswege verhindern. Ein Brand darf sich nicht unkontrolliert ausbreiten. Dem Personenschutz wird Vorrang vor dem Sachwertschutz eingeräumt.

Geplant ist die Errichtung einer erdgeschossigen Interimsschule in Raumzellenbauweise. 350 Schüler werden von 21 Mitarbeitern in einer Ganztagschule unterrichtet und verweilen zu unterschiedlichen Freizeitangeboten.

Dass es sich hierbei um eine befristete Lösung handelt, kann in die Betrachtung nicht einbezogen werden, da ein Brandereignis, unabhängig von der Nutzungsdauer, zu verhindern ist. Eine industriell vorgefertigte Stahlrahmenkonstruktion bildet ein selbsttragendes Raumtragwerk mit raumabschließende Wand- und Deckenelementen sowie Bodenrahmen mit tragendem Fußbodenabschluss. Der Raumabschluss erfolgt jedoch nicht zwischen den Bauteilen Wand und Decke selbst. Ein durchdachtes, vielfach genutztes Konzept, in seiner Ausführung als nicht brennbar zu bewerten, jedoch ohne die Klassifizierung einer Feuerwiderstandsklasse. Da hierbei geschlossene Raumcontainer aneinandergereiht werden, stoßen die Innenwände der Räume als Doppelwände aneinander.

Das Bauvorhaben ist brandschutzseitig gemäß BauOLSA zu bearbeiten.

Daraus ergibt sich die Einordnung nach BauOLSA in die Gebäudeklasse 3 und als Sonderbau.

Für das Gebäude, als Sonderbau, ist die SchulbauR LSA anzuwenden.

Da das Gebäude in die Gebäudeklasse 3 einzuordnen ist, schreibt die BauO LSA einen Feuerwiderstand von 30 Minuten für tragende und aussteifende Wände und Stützen, sowie die Geschossdecken vor. Bei dem Raumtragwerk mit verschweißten Ecken können Wände und Decken nicht separat betrachtet werden.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um ein erdgeschossiges Gebäude handelt, soll das erdgeschossige Tragwerk, als oberstes Geschoss ohne Anforderungen betrachtet werden.

Abweichungen für die notwendigen Flure wären zu beantragen, eine Unterteilung in Rauchabschnitte ist vorzusehen, geeignete Kompensationsmaßnahmen sind aufzuzeigen.

Die Rettungswegeführung ist gemäß SchulbauR LSA zu bewerten.

Zusätzliche Anlagentechnik nach SchulbauR LSA ist einzuplanen

Sind bei einer Einordnung in die Gebäudeklasse 3 zwar große Fläche zu bewerten sind, so ermöglicht die erdgeschossige Nutzung, ohne Obergeschosse und ohne Treppenräume, jedoch eine schnelle Eigenrettung und zusätzlich aus den Klassenräumen direkte Evakuierung über die Fenster. Da die Nutzer im Wachzustand eine konkrete Gefahr bei Anwesenheit sofort erkennen und Handmelder an allen Ausgängen betätigt werden können, ist die akustische Signalgebung in einem Schallpegel von 10 dB(A) über dem allgemeinen Geräuschpegel (Störschallpegel) in allen Bereichen der Schule zeitgleich wahrnehmbar..

Ist kein Nutzer im Gebäude, ist eine Brandausbreitung schneller möglich, als bei einem feuerhemmenden Tragwerk. Der Sachwertschutz wird gemindert. Gesicherte Brandabstände verhindern die Brandausbreitung auf benachbarte Gebäude.

Verbesserungen durch Frühwarnung erscheint bei dem erdgeschossigen Gebäude wirkungsvoller, als die Ertüchtigung der Bauteile. Soll der Sachwertschutz erhöht werden, muss die Detektion auch automatisch erfolgen und an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden, diese Entscheidung obliegt dem Bauherrn.

In der Planung ist zu bewerten, welche Bauteile nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, wie sie an der geplanten Baumaßnahme beteiligt sind und ob dadurch eine erhebliche Gefahr entsteht. Die Rettungswegeführung muss definiert gesichert werden.

Brandszenarien, deren Ursachen

- zufällige Brandentstehung durch technischen und/oder elektrischen Defekt
- zufällige Brandentstehung durch menschliches Versagen bzw. Fehlverhalten
- vorsätzliche Brandstiftung

sind, sind nicht völlig auszuschließen.

Vorsätzliche Brandstiftung wird in die Untersuchung nicht einbezogen, da hiergegen mit Maßnahmen des Bautechnischen Brandschutzes kein zuverlässiger Schutz möglich ist.

Deshalb hat die Sicherung der Rettungswege oberste Priorität.

Brandschutzmaßnahmen

FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR

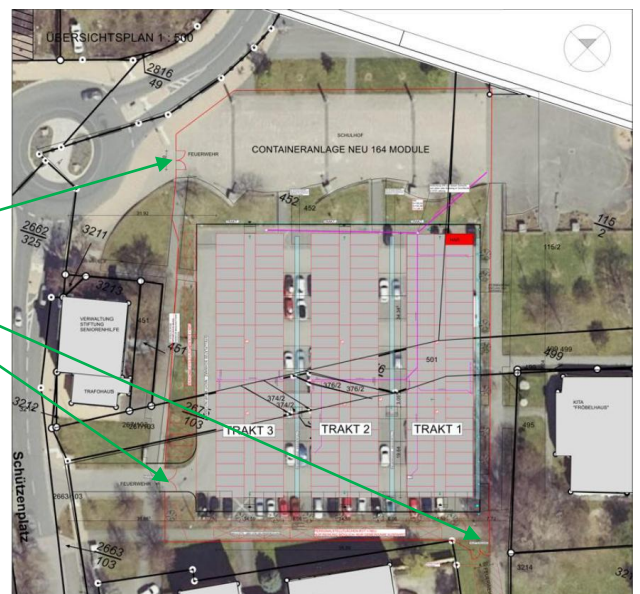
Für die Personenrettung sind ausschließlich bauliche Rettungswege vorhanden.

Zuwegungen für die Feuerwehr sind an 3 Stellen möglich.

Die Feuerwehr legt fest, ob und wo Feuerwehrezufahrten und -umfahrten auf das Grundstück erforderlich sind.

Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.

Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt (16t Verkehrslast) und tragfähig sein, sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.



>>> Schaffung von geradlinigen Zu- und Durchgängen auf dem Grundstück <<<

Zu- und Durchgänge müssen eine Mindestbreite von 1,25m und eine lichte Höhe von mindestens 2,00m aufweisen.

Sie dürfen nicht eingengt oder verstellt werden. Die Zugänge sind befestigt herzustellen.

Sie dienen auch dem Einsatz anderer Rettungsmannschaften, etwa dem Sanitätsdienst.

Sicherheit und Effizienz der Feuerwehrleute

Gebäude sind so zu erstellen, zu betreiben und zu erhalten, dass eine wirksame Brandbekämpfung möglich und die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt sind. Auch ein Vollbrand will in der Regel von der Feuerwehr bekämpft werden, um ein Ausbreiten von Feuer und Rauch auf angrenzende Gebäude zu behindern. Dies ist in einem Gebiet mit so hoher Baumasse besonders zu beachten.

Das leichte manuelle Öffnen Außentüren und die Sicherung der Zuluft ermöglichen der Feuerwehr, den Zugang zum Gebäude und den Brandherd schnell zu lokalisieren. Ein sichtbarer Brand kann in der Regel mit wenig Wasser begrenzt und in kurzer Zeit gelöscht werden.
Die notwendigen Flure dürfen nicht verstellt und eingengt werden.

LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Das geplante Grundstück befindet in der Innenstadt von Zeitz. Die Löschwasserversorgung muss im Rahmen des Grundschutzes durch die Gemeinde gesichert sein.
Eine Löschwassermenge von 96m³/h über 2 Stunden muss vorhanden sein.
Der Löschwassernachweis der Stadt Zeitz liegt vor.

LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG

Löschwasserrückhalteinrichtungen sind ausschließlich dann erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe in großen Mengen gelagert werden.
Dies ist hier nicht der Fall, daher brauchen Löschwasserrückhalteinrichtungen nicht errichtet zu werden.

SYSTEM DER ÄUSSEREN UND INNEREN ABSCHOTTUNG (BRAND- UND RAUCHABSCHNITTE)

BauO LSA § 29 Brandwände

(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(2) Brandwände sind erforderlich

- 1. als Gebäudeabschlusswand, ..., wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand bis zu 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,*
- 2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,*

Gebäudeabschlusswände / Abstandsflächen

Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Diese sind nicht Gegenstand dieser Konzeption.

Das geplante Gebäude erstreckt sich über mehrere Grundstücke, ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Bestimmungen der BauO LSA oder den aufgrund der BauO LSA erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderlaufen. Die betroffenen Grundstücke sind rechtlich zu sichern und zu vereinigen.



Zu den Nachbargrundstücksgrenzen muss ein Abstand von mehr als 5 m eingehalten werden.
Brandwände als Gebäudeabschlusswände sind dann nicht erforderlich.

SchulbauR LSA 2.2 Brandwände

Innere Brandwände gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA sind in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen.

In Gebäuden, deren tragende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein dürfen, sind anstelle von Brandwänden nach Satz 1 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, zulässig. In Wänden nach Satz 1 und 2 sind im Zuge notwendiger Flure jeweils feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

Maximale Gebäudeausdehnung 57,04 m x 55,87 m > 60 m

Innere Brandwände sind nicht erforderlich, zusätzlichen Anforderungen an notwendige Flure ergeben sich daraus nicht.

BAUSTOFFE UND BAUTEILE

Vollständig industriell vorgefertigte Container.



Tragende und aussteifende Wände, Stützen

Schutzziel : ausreichend lange Standsicherheit

BauO LSA § 26 Tragende und aussteifende Wände, Stützen

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden ...

3. der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein

Satz 2 gilt

1.für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 28 Abs. 3 bleibt unberührt

SchulbauR LSA 2.2 Brandwände

Auf tragende und aussteifende Bauteile sind

a) in Gebäuden mit einer Höhe von bis zu 7 m die Anforderungen der BauO LSA an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3, anzuwenden.

erforderlich : feuerhemmend F30

Geschosse im Dachraum : keine

Ausführung Wand und Decke (Raumtragwerk) :

- industriell vorgefertigte Stahlrahmenkonstruktion mit einem selbsttragenden Raumtragwerk
- Raumabschließende Wand- und Deckenelemente

Das Tragwerk wird als dachtragend betrachtet, damit werden keine Anforderungen gestellt.

Geschlossene Raumcontainer werden aneinandergereiht, die Innenwände der Räume stoßen als Doppelwände aneinander.

Diese Gegebenheit der Raumzellenbauweise trägt zur Verhinderung einer Brandausbreitung bei.

Offene Modulstöße sind flächig dicht mit nichtbrennbaren Materialien zu verschließen.

Außenwände

Schutzziel : ausreichend lange Begrenzung der Brandausbreitung

BauO LSA § 31 Außenwände

2) Nicht tragende Außenwände und nicht tragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Satz 1 gilt nicht für brennbare Fensterprofile und Fugendichtungen sowie brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.

(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwer entflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normal entflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, müssen schwer entflammbar sein.

erforderlich : nichttragende Außenwände ohne Anforderungen

Ausführung : keine, Außenwände sind tragend als Raumcontainer

Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen

erforderlich : keine Anforderungen

Ausführung : nichtbrennbar

Paneele, Dämmung nicht brennbar,
außen und innen Blech

Trennwände

Schutzziel : ausreichend lange Widerstandsfähigkeit gegen Brandausbreitung

BauO LSA § 28Trennwände

(1) Trennwände nach Absatz 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(2) Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,
- (3) Trennwände nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 2 Nr. 2 müssen feuerbeständig sein.
- (4) Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.
- (5) Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Keine

Geschlossene Raumcontainer werden aneinandergereiht, die Innenwände der Räume stoßen als Doppelwände aneinander.

Diese Gegebenheit der Raumzellenbauweise trägt zur Verhinderung einer Brandausbreitung bei. Offene Modulstöße sind flächig dicht mit nichtbrennbaren Materialien zu verschließen.

Decken

Schutzziel : ausreichend lange Standsicherheit und Widerstandsfähigkeit gegen Brandausbreitung

BauO LSA § 30 Decken

(1) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden

1. der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,

erforderlich	:	feuerhemmend F30
geplant	:	keine Geschossdecken, oberer Abschluss ist das Dach

Dächer

Schutzziel : Verhinderung der Brandübertragung durch Flugfeuer und strahlende Wärme mittels harter Bedachung oder entsprechend großer Abstände zu anderen Gebäuden

BauO LSA § 31 Dächer

(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(7) Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden

erforderlich	:	harte Bedachung
geplant	:	harte Bedachung nichtbrennbar

Ausführung Wand und Decke (Raumtragwerk) :

- industriell vorgefertigte Stahlrahmenkonstruktion mit einem selbsttragenden Raumtragwerk
- Raumabschließende Wand- und Deckenelemente

Treppen

Schutzziel: Verkehrssicherheit (alle Treppen), Brandschutz (notwendige Treppen)

BauO LSA §33 Treppen

(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen in Gebäuden

.....

1. der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen, sein. Tragende Teile von Außentreppen nach § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
3. Tragende Teile von Außentreppen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.
- (6) Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.
- (7) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen.

SchulbauR LSA 4. Treppen

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

erforderlich : nicht brennbar
geplant : Außentreppen und Rampen mindestens nicht brennbar

Hinweis

Eine Treppe darf nicht unmittelbar vor einer Tür enden, die in Richtung der Treppe aufschlägt. In diesem Fall ist zwischen Treppe und Tür ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein muss, wie die Tür breit ist.

ASR A1.8 : Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Treppen und Stufen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.

Notwendige Treppen in Rettungswegen Nutzbare Treppenbreite mindestens 1,20m

Umwehrungen Absturzhöhe 1m – 12m $\geq 0,90\text{m}$ geplant 1,10m

Notwendige Treppenräume, Ausgänge

Schutzziel: ausreichend lange Nutzung im Brandfall

BauO LSA §34 Treppenräume

(1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen

erforderlich : keine, erdgeschossiges Gebäude

Notwendige Flure

Schutzziel: ausreichend lange Nutzung im Brandfall

BauO LSA §35 Notwendige Flure

(1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

(3) Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein.

(4) Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend,

1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und

2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

erforderlich : feuerhemmend F30
mindestens 1,50m breit

Ausführung Wand und Decke (Raumtragwerk) :

- industriell vorgefertigte Stahlrahmenkonstruktion mit einem selbsttragenden Raumtragwerk
- Raumabschließende Wand- und Deckenelemente

Geschlossene Raumcontainer werden aneinandergereiht, die Innenwände der Räume stoßen als Doppelwände aneinander.

Diese Gegebenheit der Raumzellenbauweise trägt zur Verhinderung einer Brandausbreitung bei.

Offene Modulstöße sind flächig dicht mit nichtbrennbaren Materialien zu verschließen.

eingeschätzt : nicht brennbar

Antrag auf Abweichung

Zur Kompensation erhalten die notwendigen Flure eine flurseitige Vorsatzschale (Wand und Decke)

geplant : feuerhemmend und nichtbrennbar

beidseitige Brandbeanspruchung Flurseite und Hohlraum

Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe nichtbrennbar

Türen : DS, dichtschießend

Rauchabschnitte : < 30m, zwei Fluchtrichtungen

Türen : RS, FSA, B
Rauchschutztüren mit Feststellanlage, Blindschloss

Türen dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

BauO LSA § 32 Erster und zweiter Rettungsweg

(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

SchulbauR LSA 3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

- a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m,*
- b) notwendigen Fluren 1,50 m,*
- c) notwendigen Treppen 1,20 m.*

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. An den Ausgängen zu notwendigen Treppenträumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

Zu beachten ist, dass das Gebäude barrierefrei erreichbar ist, die Rettungswege sind dieser Gegebenheit anzupassen.

Rettungswege ausschließlich baulich, nutzbare Breite

Türen aus Unterrichtsräumen

und sonstigen Aufenthaltsräumen (max. 25 Personen) : 0,90 m

Türen Notwendiger Flure und Ausgänge ins Freie : 1,20m

Treppen und Rampen : 1,20 m

Notwendige Flure : 1,50 m

Rettungswege dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden. Sie müssen jederzeit und uneingeschränkt ohne fremde Hilfe offenbar sein. Für die Außentüren werden Panikschlösser vorgeschrieben.

UMWEHRUNGEN von 1m bis 12m 1,10m

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen.

Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

Türen in Rettungswegen

Rauchdichte Türen sind Türen nach DIN18095-Rauchschutztüren.

Sie benötigen ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis und müssen einer Einbauanleitung folgend eingebaut werden. Sie müssen ferner durch ein gut sichtbar angebrachtes Blechschild als Rauchschutztüren gekennzeichnet sein.

Feuerhemmende oder **feuerbeständige** Türen (Kurzbezeichnung: T30 oder T90) sind im Brandversuch geprüfte Türen, die dem Feuer über eine definierte Zeitspanne Widerstand leisten können. Sie benötigen eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung; der Einbau ist der Zulassung und der Einbauanleitung zu entnehmen. Art und Umfang des zur Kennzeichnung erforderlichen Blechschildes sind ebenfalls der Zulassung zu entnehmen.

Für jeden Feuerschutzabschluss muss ein Verwendungsnachweis in Form einer „allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ (abZ) vorliegen.

Dichte Türen sollen 3-seitig in einen doppelten Falz schlagen oder in Anlehnung an ein ABZ für T30-Türen ausgeführt sein.

Alle Türen, die selbstschließend sein müssen, müssen einen Türschließer (Federbändern oder Türschließern nach DIN 18263) haben, 2-flügelige Türen müssen eine Schließfolgereglung haben. Sie dürfen nur mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen offen gehalten werden; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Anstelle von Feststellanlagen können sie mit Freilaufschließern ausgeführt werden.

Sollen aus betrieblichen Gründen Rauchschutz- bzw. Brandschutztüren oder Brandschutz-/Rauchschutzabschlüsse während der Betriebszeit offen gehalten werden, sind diese mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellvorrichtungen auszustatten. Bei Detektion von Rauch müssen diese Feststellvorrichtungen selbständig die Türen / Abschlüsse schließen.

Die Feststellvorrichtungen sind durch den Besitzer stets in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Dies schließt auch die Prüfungen durch Sachkundige (mind. alle 3 Jahre) ein!

Eine Kennzeichnung haben nur T30 / T90 Türen oder RS Türen nach DIN 18095

HAUSTECHNISCHE ANLAGEN

BauO LSA § 39 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind;

(2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 34 Abs. 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsklasse vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen dagegen getroffen sind.

Insbesondere verwiesen sei auf die notwendigen Flure, Leitungen die nicht der Unterhaltung des notwendigen Flures dienen, dürfen nur in feuerhemmenden Installationskanälen geführt werden.

ANLAGENTECHNIK

SchulbauR LSA 7. Blitzschutzanlagen

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

Die Containerschule erhält eine Blitzschutzanlage.

SchulbauR LSA 8. Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist erforderlich, wenn die allgemeine künstliche Beleuchtung nach einem Stromausfall versagt. Die Sicherheitsbeleuchtung wird daher von einer von der Allgemeinversorgung unabhängigen Stromquelle unterhalten.

Sie sorgt dafür, dass Menschen im Ernstfall Gebäude und Bereiche gefahrlos verlassen können. Sie gibt Orientierung auf Rettungswegen und stellt sicher, dass Brand- und Sicherheitseinrichtungen

möglichst leicht zu finden und zu bedienen sind. Eine normgerechte Sicherheitsbeleuchtung nach DIN EN 1838 muss sicherstellen, dass bei einem Netzausfall Flucht- und Rettungswege sowie sämtliche sicherheitsrelevanten Bereiche ausreichend beleuchtet und gekennzeichnet sind.

Eine Sicherheitsbeleuchtung (akkugepuffert) für die notwendigen Flure ist vorgesehen.
Die Rettungszeichen werden akkugepuffert ausgeführt.

SchulbauR LSA 9. Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

An allen Ausgängen, neben dem Chemieraum, neben der Speisenausgabe, im Sekretariat und im Lehrerzimmer werden Handmelder installiert.

Die akustische Signalgebung muss im gesamten Schulgebäude in einem Schallpegel von 10 dB(A) über dem allgemeinen Geräuschpegel (Störschallpegel) zeitgleich hörbar sein.

Ein Telefon befindet sich im Sekretariat.

ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ

Für die notwendigen Flure werden Flucht- und Rettungspläne erstellt.

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.

Sammelplätze sind übersichtlich, nach Klassenstufen getrennt, anzuordnen.

OBJEKTVERWALTUNG

Der Objektverwalter ist verantwortlich für die aktienkundige Schulung

- Vermeidung von Brandgefahren
- Umgang mit Löschgeräten
- Verhalten im Brandfall
- Personenrettung, Räumung von Gebäuden
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Feuerlöscher nach ASR A2.2

Die Ausrüstung mit Feuerlöschern ist in der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ festgelegt.
Die ASR A2.2 schreibt keine Anzahl von Feuerlöschern vor, sondern eine Menge Löschmitteleinheiten (LE)

Feuerlöscher sind funktionsfähig zu erhalten und regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen zu prüfen.

Eine ausreichende Anzahl von Nutzern ist in die Handhabung einzuweisen.

In jeder Nutzungseinheit muss mindestens ein Feuerlöscher vorhanden sein.

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

Hinweis : Besonders verwiesen sei auf den Brandschutz und vorbeugende Maßnahmen in der Bauphase.

Nicht vorhandene, unfertige Rettungswege in der Bauphase, verstellt und eingeeengt durch Baumaschinen, Materialien und Müll, erzeugen auf Baustellen erhöhtes Gefahrenpotential für die Arbeiter und Angestellten.

In der Endphase der Ausführung wird dies weiter verstärkt durch ausgeführte Einbauten, Teilinbetriebnahme der Elektrik und anderer Medien sowie Verpackungsmüll von Möbeln und Geräten.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Brandschutzkonzept wurde nach den Anforderungen der BauO LSA bearbeitet, wegen des Sonderbaukriteriums war die SchulbauR LSA anzuwenden.

Geplant ist die Errichtung einer erdgeschossigen Interimsschule in Raumzellenbauweise.

350 Schüler werden von 21 Mitarbeitern in einer Ganztagschule unterrichtet und verweilen zu unterschiedlichen Freizeitangeboten.

Dass es sich hierbei um eine befristete Lösung handelt, kann in die Betrachtung nicht einbezogen werden, da ein Brandereignis, unabhängig von der Nutzungsdauer, zu verhindern ist. Vorgefertigte Container sollen erdgeschossig so aneinandergereiht werden, dass in 3 Trakten im Abstand von 6m, mit Verbindern, eine Schulnutzung für 350 Schüler und 21 Mitarbeiter gegeben ist.

Da das Gebäude in die Gebäudeklasse 3 einzuordnen ist, schreibt die BauO LSA einen Feuerwiderstand von 30 Minuten für tragende und aussteifende Wände und Stützen, sowie die Geschossdecken vor, bei Standardausführungen nicht nachweisbar.

Da es sich bei der vorliegenden Planung jedoch um ein erdgeschossiges Gebäude handelt, soll das erdgeschossige Tragwerk, als oberstes Geschoss ohne Anforderungen betrachtet werden.

Abweichungen entstehen für die notwendigen Flure, eine Unterteilung in Rauchabschnitte ist vorzusehen, geeignete Kompensationsmaßnahmen bilden feuerhemmende Verkleidungen an Wänden und Decke, ähnlich einem Tunnel.

Sind bei einer Einordnung in die Gebäudeklasse 3 zwar große Fläche zu bewerten sind, so ermöglicht die erdgeschossige Nutzung, ohne Obergeschosse und ohne Treppenräume, jedoch eine schnelle Eigenrettung und zusätzlich aus den Klassenräumen direkte Evakuierung über die Fenster.

Da die Nutzer im Wachzustand eine konkrete Gefahr bei Anwesenheit sofort erkennen und Handmelder an allen Ausgängen betätigt werden können, ist die akustische Signalgebung in allen Bereichen der Schule zeitgleich wahrnehmbar.

Die Rettungswegeführung wurde definiert, die Rettungswegelängen werden wesentlich unterschritten, das Raumkonzept ist übersichtlich.

Die allgemeinen Schutzziele des Brandschutzes für das Bauvorhaben, dass Priorität alle Maßnahmen erlangen, die eine Gefährdung der Flucht und Rettungswege verhindern, werden damit erfüllt.

Dem Personenschutz wird Vorrang vor dem Sachwertschutz eingeräumt.

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen keine Bedenken.

HINWEIS :

Besonders verwiesen sei auf den Brandschutz und vorbeugende Maßnahmen in der Bauphase.

Nicht vorhandene, unfertige Rettungswege in der Bauphase, verstellt und eingeengt durch Baumaschinen, Materialien und Müll, erzeugen auf Baustellen erhöhtes Gefahrenpotential für die Arbeiter und Angestellten.

In der Endphase der Ausführung wird dies weiter verstärkt durch ausgeführte Einbauten, Teilinbetriebnahme der Elektrik und anderer Medien sowie Verpackungsmüll von Möbeln und Geräten.

Bemerkungen zum Brandschutzkonzept

Fachgerechte Umsetzung der Brandschutzanforderungen

Es ist darauf zu achten, dass der Brandschutznachweis bei allen Planungen, Fachplanungen und Berechnungen eingearbeitet bzw. berücksichtigt und bei der Detailplanung, Bauüberwachung und Abnahme entsprechend umgesetzt wird. Außerdem ist der Bauherr bzw. der Betreiber dafür verantwortlich, dass er auch während des Gebäudebetriebs eingehalten wird und dass bei Umplanungen und Nutzungsänderungen eine entsprechende Anpassung erfolgt. Zu diesem Zweck sollten die am Gebäude beteiligten eine Kopie des Brandschutznachweises erhalten mit dem Hinweis auf entsprechende Beachtung und Umsetzung.

Für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist der Bauherr in Verbindung mit seinen beauftragten Planern (Hochbau, Haustechnik, Tragwerksplanung, Bauleitung) verantwortlich.

1. Das Brandschutzkonzept gilt für die in den Planunterlagen (Bauanträge wie vorstehend genannt) dargestellten und in den beiliegenden Unterlagen beschriebene Situation und Nutzung. Falls im Zuge der weiteren Planung bzw. auch später während des Betriebes Umplanungen und Änderungen erfolgen, muss das Brandschutzkonzept entsprechend angepasst werden.
2. Die im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen stellen nur eine Möglichkeit dar, einen Brandschutz zu gewährleisten, der den Anforderungen der Bauordnung entspricht. Bei der Interpretation und Umsetzung von Brandschutzanforderungen, die in der Bauordnung und ihren ergänzenden Vorschriften nicht genau festgelegt sind bzw. bei denen eine unterschiedliche Interpretation und Auslegung möglich ist, können sich auch andere Lösungen bzw. Brandschutzanforderungen bzw. Kompensationsmaßnahmen ergeben bzw. von der Genehmigungsbehörde verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch bei Abweichungen / Ausnahmen / Befreiungen. In den genannten Fällen ist eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung des Brandschutzkonzeptes erforderlich.
Für die jeweilige Anforderung und ihre Umsetzung gilt die BauO LSA mit ihren ergänzenden Verordnungen, Vorschriften und Regelungen in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

Zusätzliche Anforderungen, bedingt durch die Vorgaben des Nutzers oder durch den Verband der Sachversicherer sind nicht Gegenstand dieser Konzeption. Sie dürfen dem Brandschutzkonzept nicht widersprechen.

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage	Inhalt	Ausfertigung					Bauantrag	
		Erstaufertigung	Index A	Index B	Index C	Index D	Planstand	
Anlage 1	Übersicht	21.02.2025	07.10.2025				28.10.2024	27.06.2025
Anlage 2	Trakt 1	21.02.2025	07.10.2025				28.10.2024	27.06.2025
Anlage 3	Trakt 2	21.02.2025	07.10.2025				28.10.2024	27.06.2025
Anlage 4	Trakt 3	21.02.2025	07.10.2025				28.10.2024	27.06.2025
Anlage 5	Schnitt/Ansichten	21.02.2025	07.10.2025				28.10.2024	27.06.2025
Anlage 6	Lageplan	21.02.2025	07.10.2025				28.10.2024	27.06.2025
Anlagenverzeichnis								

erdgeschossige Interimsschule GEBÄUDEKLASSE 3, Sonderbau, bearbeitet nach BauOLSA und SchulbauR LSA

Das geplante Gebäude erstreckt sich über mehrere Grundstücke, ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, das keine Verhältnisse eintreten können, die den Bestimmungen der BauO LSA oder den aufgrund der BauO LSA erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderlaufen. Die betroffenen Grundstücke sind rechtlich zu sichern und zu vereinigen.

Zu den Nachbargrundstücksgrenzen muss ein Abstand von mehr als 5 m eingehalten werden.
Brandwände als Gebäudeabschlusswände sind dann nicht erforderlich.

innere Brandwände Gebäudeausdehnung 57,04 m x 55,87 m < 60 m keine innere Brandabschnittstrennung erforderlich

Tragwerk : erdgeschossig, betrachtet als oberstes Geschoss ohne Anforderungen
geplant nicht brennbar

notwendige Flure : mindestens 1,50m breit, erforderlich feuerhemmend, geplant nichtbrennbar
Kompensation : flurseitige Vorsatzschale (Wand und Decke) feuerhemmend, beidseitige Brandbeanspruchung (Flurseite und Hohlraum)
Türen DS
Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe nichtbrennbar
Rauchabschnitte < 30m, RS-Türen mit FSA und Blindschloss

RETTUNGSWEGE

befestigt, verkehrssicher bei jedem Wetter, beleuchtet,
für jeden Aufenthaltsraum stehen 2 bauliche Rettungswege über notwendige Flure ins Freie zu Verfügung

Nutzbare Breiten von Rettungswegen mindestens

Türen aus Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen (max. 25 Personen) : 0,90 m
Türen Notwendiger Flure und Ausgänge ins Freie : 1,20m
Treppen und Rampen : 1,20 m
Notwendige Flure : 1,50 m

Rettungswegen im Freien : 1,25m zuzüglich Anforderungen aus Barrierefreiheit

Türen in Rettungswegen sind mit Panikschlössern auszustatten. Ebenso können Kombinationen Klinke/Fester Knauf, mit Blindschloss eingesetzt werden. Schlüsselkästen sind nicht zulässig.

>>> Schaffung von geradlinigen Zu- und Durchgängen für die Feuerwehr <<<

Zu- und Durchgänge müssen eine Mindestbreite von 1,25m und eine lichte Höhe von mindestens 2,00m aufweisen.
Sie dürfen nicht eingengt oder verstellt werden. Die Zugänge sind befestigt herzustellen.
Sie dienen auch dem Einsatz anderer Rettungsmannschaften, etwa dem Sanitätsdienst.

Türen dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Treppen : Außentreppen nicht brennbar

- Blitzschutzanlage

F... FEUERWIDERSTANDSKLASSEN
DER BAUTEILE
30 FEUERHEMMEND fh
60 HOCHFEUERHEMMEND hfh
90 FEUERBESTÄNDIG fb

T... BRANDSCHUTZTÜREN
MIT FEUERWIDERSTANDSKLASSE
R...rauchdicht
S...selbstschliessend
DS...dichtschliessend
[P] Panikschloss [B] Blindschloss

 HANDMELDER

 Fluchtweg vertikal

 TREPPE ungeschützt

 Fluchtweg horizontal
in Rauchabschnitten

 FLUCHTRICHTUNG

 SICHERHEITS-
BELEUCHTUNG

 RETTUNGSWEGEZEICHEN
AKKUGEPUFFERT

Christel Mayer
Fachplanerin Brandschutz

Listen-Nummer nach §65 ThürBO 0062-B-A-04

Anlagenverzeichnis

INTERIMSSCHULE
SEK. Schule " Stadtmitte"

06712 Zeit

